Feuerwehrverband des Kantons Bern Fédération bernoise des sapeurs-pompiers

STATUTEN
Feuerwehrverband des Kantons Bern
vom 23. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Bezeichnung	Seite
1	Sitz und Rechtsform	3
2	Zweck und Aufgaben	3 3
3	Mitgliedschaft	3
4	Eintritt	4
5	Austritt	4
6	Ausschluss	4
7	Organe	4
8	Delegiertenversammlung	4
9	Einladung zur Delegiertenversammlung	4
10	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	4
11	Stimmrecht an der Delegiertenversammlung	5
12	Ordentliche Geschäfte der Delegiertenversammlung	5
13	Wahlen und Abstimmungen	5
14	Anträge an die Delegiertenversammlung	5
15	Zusammensetzung und Bestand des Vorstandes	6
16	Wahl der Vorstandsmitglieder	6
17	Amtsdauer der Vorstandsmitglieder	6
18	Aufgaben des Vorstandes	6
19	Kompetenzen und Verbindlichkeiten des Vorstandes	6
20	Pflichten des Vorstandes	7
21	Amtsenthebung	7
22	Entschädigungen	7
23	Arbeitsgruppen	7
24	Wahlart und Aufgabe der Kontrollstelle	7
25	Einnahmen	7
26	Mitgliederbeiträge	7
27	Rechnungsabschluss	7
28	Statutenrevision	8
29	Auflösung	8
30	Inkrafttreten	8

Vorbemerkungen

- Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
- Im Zweifelsfall gilt die deutschsprachige Fassung.
- Als Abkürzungen werden verwendet:
 - Feuerwehrverband des Kantons Bern ➤ FKB > SFV > GVB > BFIV Schweizerischer Feuerwehrverband
 - Gebäudeversicherung Bern
 - Bernische Feuerwehrinstruktoren-Vereinigung

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Sitz und Rechtsform

Der Feuerwehrverband des Kantons Bern, gegründet 1897, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er kann Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und anderer Verbände und Vereinigungen sein.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der FKB bezweckt die Förderung des gesetzlich und reglementarisch organisierten Feuerwehrdienstes sowie den verbandsmässigen Zusammenschluss aller Feuerwehren des Kantons Bern.

- a) Interessen der Mitglieder vertreten
- b) Öffentlichkeitsarbeit leisten
- c) Spezielle Weiterbildungen veranstalten
- d) Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Feuerwehr- und Partnerorganisationen sicherstellen
- e) Feuerwehren fachlich unterstützen
- f) Die Jugendfeuerwehr im Kanton Bern fördern
- g) Im Mandat weitere Dienstleistungen erbringen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des FKB sind:

a) Feuerwehrorganisationen: Bernische Feuerwehrorganisationen und Betriebsfeuerwehren

b) Feuerwehrverbände: in einem Verband organisierte Feuerwehrorganisationen und

Betriebsfeuerwehren

c) Feuerwehrvereine: Feuerwehrvereine mit Sitz innerhalb des Kantons Bern

d) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Kanton besonders

verdient gemacht haben und/oder mehrere Jahre im FKB mitgewirkt

haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden

e) Passivmitglieder: Als Passivmitglieder können mit dem FKB verbundene

Organisationen, Verbände, Firmen und/oder deren

Vertreter, aktive oder ehemalige Feuerwehrangehörige sowie weitere dem Feuerwehrwesen nahe stehende Personen

aufgenommen werden

Art. 4 Eintritt

Die Aufnahme in den FKB erfolgt nach einem schriftlichen Gesuch. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.

Wenn bei einem Zusammenschluss von Feuerwehren alle Beteiligten Mitglieder des FKB sind, wird die neue Feuerwehrorganisation automatisch unter ihrem neuen Namen Mitglied des Verbandes. Die einzelnen Mitgliedschaften erlöschen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem FKB kann erst nach Erfüllung der statutarischen Pflichten auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich einzureichen.

Alle Austretenden verlieren alle Rechte am Verbandsvermögen und haben den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.

Art. 6 Ausschluss

Die DV kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, ausschliessen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des FKB sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 8 Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des FKB. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt.

Art. 9 Einladung zur Delegiertenversammlung

Die Einladung zur DV ist den Mitgliedern in geeigneter Form und zusammen mit der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Die Versammlung ist nach Möglichkeit im Wechsel in einer der Verwaltungsregionen abzuhalten.

Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder des FKB einberufen werden. Die ausserordentliche DV hat innert drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Art. 11 Stimmrecht an der Delegiertenversammlung

Stimmberechtigt sind:

a) Feuerwehrorganisationen:

bis 5'000 Einwohner 2 Stimmen von 5'001 bis 10'000 Einwohner 4 Stimmen von 10'001 bis 20'000 Einwohner 6 Stimmen von 20'001 und mehr Einwohner 8 Stimmen

Die Stimmen können durch einen oder mehrere Delegierte wahrgenommen werden.

- b) Betriebsfeuerwehren: pro Betriebsfeuerwehr 1 Stimme
- c) Feuerwehrverbände: pro Feuerwehrverband 1 Stimme
- d) Feuerwehrvereine: je 1 Stimme
- e) Ehren-, Passiv- und Vorstandsmitglieder: haben kein Stimmrecht

Art. 12 Ordentliche Geschäfte der Delegiertenversammlung

Der ordentlichen Delegiertenversammlung obliegt:

- 1. Appell und Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- 3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts
- 5. Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets
- 6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- 7. Ehrungen
- 8. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- 9. Behandlung von Anträgen
- 10. Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Auflösung und Liquidation des FKB

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden (absolutes Mehr). Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 14 Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen DV sind bis 14 Tage vor der DV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 15 Zusammensetzung und Bestand des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es ist darauf zu achten, dass wenn möglich je ein Vorstandsmitglied aus den Verwaltungsregionen Berner Jura, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland, Oberland und Seeland im Vorstand Einsitz hat. Der Vorstand kann bei Bedarf / Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen und wählen lassen.

Zusätzlich gehören dem Vorstand von Amtes wegen (ohne Stimmrecht im Vorstand) der Leiter der Abteilung Feuerwehr der GVB, ein Vertreter der BFIV sowie das Zentralvorstandsmitglied des SFV aus dem Kanton Bern an.

Art. 16 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 17 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Bei der Wahl wird die aktive Feuerwehrtätigkeit vorausgesetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für den Präsidenten beträgt die maximale Amtsdauer 12 Jahre, für die übrigen Vorstandsmitglieder 8 Jahre. Beim Präsidenten und beim Vizepräsidenten wird eine vorher ausgeübte Tätigkeit im Vorstand angerechnet.

Für die von Amtes wegen im Vorstand Einsitz Nehmenden besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) Vertretung des FKB nach aussen
- b) Leitung des FKB gemäss Statuten
- c) Anstellung und Betreiben einer Geschäftsstelle
- d) Förderung der Jugendarbeit (Jugendfeuerwehr)
- e) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit (Kommunikation)
- Nomination von Mitgliedern in den Zentralvorstand des SFV zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 19 Kompetenzen und Verbindlichkeiten des Vorstandes

Der Vorstand verfügt ausserhalb des genehmigten Budgets über eine Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.-- pro Kalenderjahr.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Verbindlichkeiten sind für den FKB nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr.

Art. 20 Pflichten des Vorstandes

Die Aufgaben und Pflichten aller Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften festgehalten. Die DV ist in geeigneter Form zu informieren.

Art. 21 Amtsenthebung

Vorstandsmitglieder, die ihre Aufgaben nicht erfüllen, können durch die Delegiertenversammlung, nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 22 Entschädigungen

Die Entschädigungen werden in einem Entschädigungsreglement festgehalten. Dieses wird durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

Art. 23 Arbeitsgruppen

Der Vorsitz der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geführt. Die Entschädigung der Arbeitsgruppenmitglieder erfolgt nach Entschädigungsreglement. Nach Auftragserledigung werden die Arbeitsgruppen wieder aufgelöst.

Art. 24 Wahlart und Aufgabe der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer durch die DV gewählten Revisionsfirma, einem Treuhandunternehmen oder aus drei durch die DV gewählte Revisoren. Bei der Variante mit 3 Revisoren des FKB ist alljährlich das amtsälteste Mitglied zu ersetzen. Die Rechnungsrevisoren haben die vorgelegten Rechnungen zu prüfen und zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Jahresrechnung mit den Belegen ist der Kontrollstelle spätestens einen Monat vor der DV zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, unangemeldete Kassenrevisionen durchzuführen.

IV. Finanzielles

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen des FKB bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Zinserträgen des Verbandsvermögens
- c) weiteren Erträgen, Zuwendungen und Spenden

Art. 26 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die unter Art. 3 aufgeführten Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die DV festgesetzt und sind im Anhang I festgehalten.

Feuerwehrverbände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Als Grundlage für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge dienen die Einwohnerzahlen des statistischen Amtes des Kantons Bern per 31.12. des Vorjahres.

Bei Zusammenschlüssen von Feuerwehren, auch mit ausserkantonalen Feuerwehrorganisationen, werden die Einwohnerzahlen aller beteiligten Gemeinden zusammengerechnet.

Art. 27 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr des FKB beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Rechnung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und dem Vorstand zur Genehmigung und Weiterleitung an die Kontrollstelle vorzulegen.

V. Statutenrevision

Art. 28 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann beantragen:

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung
- c) ein Fünftel der Mitglieder des FKB.

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung

Für die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf es die Mehrheit der Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugesendet.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Mai 2012.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 23. März 2018 in Rüfenacht.

Busswil, 24. März 2018

FEUERWEHRVERBAND DES KANTONS BERN

Der Präsident:	Die Sekretärin:	
Urs Burgener	Sibylle Kissling	

Anhang 1 Mitgliederbeiträge

Beiträge der Feuerwehrorganisationen alle Beträge in CHF

Stufe	Einwohner	Betrag CHF
1	-499	40
2	500-999	80
3	1000-1499	120
4	1500-1999	160
5	2000-2499	200
6	2500-2999	240
7	3000-3499	280
8	3500-3999	320
9	4000-4499	360
10	4500-4999	400
11	5000-5999	440
12	6000-6999	480
13	7000-7999	520
14	8000-8999	560
15	9000-9999	600
16	10000-14999	640
17	15000-19999	680
18	20000-29999	720
19	30000-39999	760
20	40000-49999	800
21	50000-59999	840
22	60000-69999	880
23	70000-79999	920
24	80000-89999	960
25	90000-99999	1'000
26	100000-	1'040

Beiträge der Betriebsfeuerwehren

Fr. 250.-- pro Organisation

Beiträge der Passivmitglieder und Feuerwehrvereine

Fr. 50.--